Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1776

Zweyter Theil. Ungleichheiten, die von den europäischen Polizeyverordnungen veranlaßt werden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1040

Der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 181

bebeutet ein Wohnbaus alles was unter Ginem Dache be-In Frankreich, Schottland, und vielen ariffen ift. andern eutropäischen Ländern hingegen verstehet man nur Ein Handels = ober ein einziges Stockwerk barunter. Sandwerksmann zu London muß ein ganzes Saus in ber Gegend ber Stadt miethen, in welcher feine Runden wohnen. Gein Laben ober feine Werkftatte ift auf ber untern Rlur, er und feine Familie schlafen im Dachsim= mer: und er beftrebt fich, einen Theil feines hauszinnfes, aus bem Bermiethen ber benben mittlern Stockwerfe an Miethsleute, ju gieben. Seine Familie fucht er burch fein Gewerbe, und nicht von feinen Miethleuten zu er-Bu Paris und Soinburgh bingegen haben nåbren. Diejenige, welche Wohnungen vermiethen, gemeiniglich fein anderes Nahrungsmittel; und ber Miethainns muß nicht nur die Hausrente, sondern auch den ganzen Unter= halt ber Familie bezahlen.

3wenter Theil.

Ungleichbeiten, die von den europäischen Polizeyverordnungen veranlaßt werden.

Diese sind die Ungleichheiten im ganzen Ertrage der Vor= und Nachtheile in den verschiedenen Unwendungen der Arbeit und des Kapitals, welche die Ermangelung irgend eines von den oben erwähnten Erfordernissen auch da veranlassen muß, wo die vollkommenste Frenheit herrscht. Allein die europäische Polizen läßt den Sachen nicht ihzen frenen Gang, und verursacht dadurch andere weit wichztigere Ungleichheiten.

Dieses thut sie auf die dren folgende Arten. Erstlich, indem sie die Mitwerbung in einigen Gewerben auf eine M 3

kleinere Anzahl einschränkt, als sich sonst barein einlassen würden; Zwentens, indem sie die Mitwerbung in ansbern Gewerben größer macht, als sie natürlicher Weise sonst senn würde; und Drittens, indem sie den fregen Umlauf der Arbeit und Kapitalien sowohl von einem Gewerbe, als von einem Plaße zum andern hindert.

Erstlich, die europäische Polizen veranlaßt eine sehr wichtige Ungleichheit im ganzen Ertrage der Bor- und Nachtheile der verschiedenen Anwendungen der Arbeit und Rapitalien, durch die Einschränfung des Mitwerbens auf eine kleinere Anzahl, als sich sonst in einige Gewerbe ein-

laffen wollten.

Die ausschließende Privilegien der Innungen oder Zünfte, sind die vornehmsten Mittel, deren sie sich zu diesem Ende bedienet.

Das ausschließende Privilegium eines zunftigen Gewerbes schranft nothwendiger Weife in ber Ctabt, worinn es getrieben wird, die Mitwerbung auf die Zunftverwandten ein. Unter einem geborig tuchtigen Deiffer in ber Stadt feine lehrjahre ausgehalten zu haben, wird gemeiniglich zur Erhaltung biefer Bunftfrenheit erforbert. Die Nebengesetse ber Zunft verordnen bisweilen auch die Rabl von Lehrjungen, die irgend ein Meister haben barf; und fast allezeit die Zahl der Jahre, die jeder lehrjunge Ternen muß. Die Absicht diefer benden Berordnungen ift, Die Mitwerbung auf eine viel fleinere Ungahl, als fich fonft in bas Gewerbe einlaffen murbe, einzuschranten. Die Bestimmung ber Ungahl ber lehrlinge schränft fie gerabe ju ein; Gine lange lebrzeit schrankt fie auf eine mittelbarere, aber eben fo nachbrückliche Urt burch die Erziebungstoften ein.

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 183

Bu Sheffield barf, bermoge eines Rebengefeges ber Bunft, fein Mefferschmied mehr als Ginen lehrjungen auf Einmal halten. In Norfolf und Norwich barf fein Weber mehr als zween lebrjungen halten, ben Strafe. für jeden Monat bem Ronig funf Pfunde ju verwirfen. In gang England fowohl als in ben englischen Pflanzftabten, barf fein Sutmacher mehr als zween lehrjungen haben, ben Strafe funf Pfunde fur jeden Monat, ju verwirfen, movon die eine Balfte bem Ronig, und bie anbere Salfte bemienigen aufallt, ber ihn in einem Gerichtshofe beshalb verflagt. Ohnerachtet biefe bende Berordnungen burch ein offentliches Gefet bes Ronigreichs beffatigt worden find, fo find fie boch augenscheinlich von bem namlichen Zunftgeiste eingegeben, ber bas Nebengefes zu Sheffield veranlafite. Raum waren die Seibenweber au Condon Ein Jahr inforporirt gewesen, als fie schon ein Rebengeses machten, bas feinem Meifter erlaubte. mehr als zween lebrjungen auf Einmal zu haben. Aufbebung dieses Nebengeseses erforderte eine eigene Parliamentsafte.

Bor Alters scheinen sieben Jahre in ganz Europa die in den meisten Zünften verordnete und bestimmte Lehrzeit gewesen zu seyn. Alle derzleichen Innungen, Gilden oder Zünfte, hießen vor Alters Universitäten, welches in der That der eigentliche lateinische Name irgend einer Korporation ist. Die Universität der Schmiede, der Schneider 2c. sind Ausdrücke, die wir gemeiniglich in den alten Urfunden alter Städte finden. Ben der ersten Stiftung jener besondern Korporationen, die man nun insbesondere Universitäten heißt, scheint die Zahl der Jahre, welche man studiren mußte, um den Magisterzgradus zu erlangen, augenscheinlich der Lehrzeit in gemeizmadus zu erlangen.

nen Handthierungen, beren Inkorporationen weit alter waren, nachgeahmet worden zu sehn. Wie man sieben Jahre lang unter einem gehörigen Meister gearbeitet haben mußte, um selbst ein Meister werden, und in einem gemeinen Gewerbe Lehrjungen annehmen zu durfen; so mußte man auch sieben Jahre unter einem ordentlichen Lehrmeister studiret haben, ehe man berechtigt wurde, selber ein Meister, Lehrer, oder Doctor, (benn diese Wörster waren vor Alters Synonime,) zu werden, und Schüler oder Lehrlinge, (auch diese Wörter waren ursprünglich Synosnime,) halten zu durfen, die unter Einem studireten.

Vermoge ber funften Ufte Elisabethe, fo man insgemein die Schrlingsafte zu nennen pfleget, murbe verorbnet, daß hinfort niemand irgend ein Handwerf, Sande thierung ober Runftgewerbe, die bamals in England getrieben wurden, follte treiben durfen, woferne er nicht eine lebrzeit von wenigstens sieben Jahren barinn ausge= halten hatte; und mas vorber nur ein Nebengeses vieler besondern Korporationen gewesen war, wurde nun zu einem allgemeinen und öffentlichen Gefete aller zunftigen Gewerbe gemacht, die in Markstädten getrieben murden. Denn ohnerachtet die Worte bes Statuts febr allgemein find, und deutlich bas gange Ronigreich in fich zu begreifen scheinen; so ist boch durch ihre Auslegung die Wirfung Dieses Gesehes auf Markstabte eingeschrankt worden: weil man bafur gehalten hat, daß in Dorfern auf bem lande Gine Person verschiedene Sandthierungen sollte treiben burfen, ohne jebe berfelben fieben Jahre lang gelernet zu haben; weil diefe handthierungen zur Bequemlichkeit ber Einwohner nothwendig waren, und die Ungahl ber Dorfleute oft nicht hinreichte, um jedes Sandwerf mit einer eigenen Ungahl von Handwerksleuten zu verforgen.

Huch

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 185

Huch ift burch eine genaue Auslegung ber Worte, Die Mirfung biefes Gefeges auf biejenige Sandwerker einges Schränft morden, welche vor bem funften Jahre von Glifabethe Regierung in England eingeführet waren, und fie ift niemals auf die feit berfelben Zeit eingeführten Sandthierungen ausgebehnet worben. Diefe Ginschrantung hat verschiedene Diffinctionen veranlaft, welche, als Dolizenverordnungen betrachtet, fo ungereimt scheinen, als man fiche immermehr vorstellen fann. Man hat 3. E. gerichtlich entschieben, baf ein Rutschenmacher feine Rutschenraber weber selber machen, noch von feinen Gesellen machen laffen barf, sonbern sie von einem Radmacher faufen muß: weil dieses lektere Sandwert schon vor dem funften Glisabethe in England getrieben worben ift. Singegen barf ein Rabmacher, wenn er auch bas Rutschenmacherhandwerf niemals ordentlich gelernt hat, entweder felber Rutschen machen, ober von seinen Gefellen machen laffen; ba bas Rutschenmacherhandwerf nicht im Statute mit begriffen ift, weil es zur Zeit, ba folches abgefaßt wurde, in England nicht getrieben ward. Huch find Dieser namlichen Ursache wegen viele von ben Manufaktue ren zu Manchester, Birmingham und Wolverhamp= ton, nicht unter biefem Statute mit begriffen; weil fie vor bem funften Elisabeths, in England nicht getrieben murben.

In Frankreich ist die Dauer der Lehrzeit in verschiedenen Städten und in verschiedenen Gewerben verschieden, Zu Paris werden in sehr vielen Gewerben fünf Jahre zur Lehrzeit erfordert; Ehe aber jemand das Gewerbe als Meister treiben darf, muß er in vielen Handehierungen noch fünf Jahre als Geselle gedienet haben. Während diesem legtern Zeitraum heißt er der Geselle Mr feines Meifters, und bie Beit felber, beift ber Gefellen-Stand.

In Schottland giebt es fein allgemeines Gefet, bas Die Dauer ber Lehrzeit burchgebends bestimmte. In verschiedenen Rorporationen ift die Lehrzeit verschieden. 2Bo fie lang ift, fann man gemeiniglich einen Theil berfelben mit einer fleinen Gelbbufe abfaufen. Huch ist in ben meiften Statten eine febr geringe Gelbfumme zur Erfaufung bes Zunftrechts in irgend einem Gewerbe hinreichend. Die Leineweber, Die wichtigsten Manufakturen bes Landes. fomobl als alle die andern dazu dienliche Bandthierungen. als die Rad = und Haspelnmacher zc. burfen ihr Gewerbe in irgend einer Stadt treiben, ohne fur die Erlaubnif bas geringste zu bezahlen. In allen Stabten barf jedermann an irgend einem Werkeltage ber Woche Fleisch verfaufen. In Schottland find bren Jahre die gewöhnlichste Lehrzeit, felbft in einigen febr funftlichen Gewerben; und überhaupt weiß ich fein land in Europa, wo bie Zunftgefese zc. fo gelinde find, als in Schottland.

Wie bas Eigenthumsrecht, bas jeber Mensch an feiner eigenen Arbeit bat, ber urfprungliche Brund eines jeben andern Eigenthumsrechts ift, fo ift es auch bas hei= liaste und unverleklichste unter allen Rechten. Das Vermogen eines armen Menfchen beftebet in ber Starfe und Geschicklichkeit seiner Bande: und ihn an der Unwendung biefer Starte und Geschicklichkeit nach feinem eigenen Gutbunken, und ohne einigen Schaden für feinen Machsten, verhindern, ift eine augenscheinliche Verlegung dieses beiligsten unter allen Eigenthumsrechten. Es ift ein bandgreiflicher Abbruch sowohl an ber gerechten Frenheit bes Arbeiters, als an der gerechten Frenheit derjenigen, welche fich feiner zu bedienen geneigt fenn mochten. Wie es ben

ber Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptft. 187

einen an den ihm beliebigen Gewerben hindert, so hindert es die andern in der Wahl ihrer Arbeitsleute. Das Urstheil, ob er wirklich zu irgend einer besondern Arbeit tauge, kann man sicherlich der Vorsichtigkeit derzenigen überlassen, die ihn dazu gebrauchen wollen, und denen an seiner Fäshigkeit so viel gelegen ist. Die vorgeschüßte Aengstlichkeit des Gesegebers, welcher fürchtet, sie möchten eine untaugliche Person gebrauchen, ist augenscheinlicher Weise

eine beleidigende Unterbruckung.

Die Einführung langer Lehrzeiten kann nicht verhinbern, daß nicht oft schlechte Arbeit auf öffentlichen Markt
gebracht würde. Wenn dieses geschiehet, so geschiehet
es gemeiniglich aus Betrug, und nicht aus Unsähigkeit;
und wider Betrug kann die langwierigste Lehrzeit keine Sicherheit gewähren. Um diesem Mißbrauche vorzubeugen,
sind ganz andere Verordnungen nöthig. Der Sterlingstempel auf dem Silbergeschirre, und die Stempel auf
Leinewand und wollenen Tüchern, sind den Käusern eine
weit zuverläßigere Gewährleistung, als irgend eine Polizenverordnung wegen der Lehrzeit. Gemeiniglich siehet
der Käuser die Stempel an; nie hält er es aber der
Mühe werth, sich zu erkundigen, ob der Urbeiter eine siebenjährige Lehrzeit ausgehalten habe.

Die Einführung langer Lehrzeiten pflegt Jünglinge keineswegs zum Fleiße zu bilden. Ein Arbeiter, der dem Stücke nach arbeitet, wird wahrscheinlicher Weise fleißig seyn, weil er von jedem Anstrengen seines Fleißes einen Vortheil hat. Ein Lehrjunge wird wahrscheinlicher Weise, und ist auch fast allezeit wirklich träge, weil er keinen unmittelbaren Vortheil vom Fleiße hat. In den niedrigen Geschäften macht die Belohnung der Arbeit den ganzen Reiz zur Arbeit aus. Diejenige, welche ihre Früchte

am balbesten genießen können, werden wahrscheinlicher Weise auch am ehesten Geschmack daran sinden, und sich frühzeitig den Fleiß angewöhnen. Ein Jüngling faßt natürlicher Weise eine Ubneigung gegen die Arbeit, wenn er lange Zeit keinen Vortheil davon hat. Die Knaben, welche aus öffentlichen Armenhäusern in die Lehre gethan werden, verpflichtet man insgemein auf eine ungewöhnliche lange Lehrzeit, und gemeiniglich werden sie sehr träge und nichtswürdige Müßiggänger.

Den Alten war der Lehrlingsstand etwas ganz unbekanntes. In jedem neuern Gesehbuche machen die gegenseitige Pflichten der Lehrmeister und Lehrlinge einen sehr beträchtlichen Artikel aus. Das römische Necht schweigt ganz davon. Ich weiß kein griechisches oder lateinisches Wort, (und mich dunkt, ich durste die Behauptung wagen, es gebe keines,) das dem Begrif entspräche, den wir mit dem Wort: Lehrjunge, einem Dienstdoten, verbinden, der in einem besondern Handwerke zum Vortheil eines Meisters eine Anzahl von Jahren über arbeiten muß, unter der Bedingung, daß der Meister ihn dasselbe Handwerk sehren soll.

Lange Lehrzeiten sind ganz und gar unnöthig. Künste, die weit schwerer sind, als gemeine Handwerker, z. E. die Uhrmacherkunst, enthalten kein Geheimmiß, zu dessen Ersternung eine langwierige Lehrzeit ersordert würde. Zwar die erste Ersindung solcher vortrefslichen Maschinen, und selbst die Ersindung der Werkzeuge, die zu ihrer Verferstigung gebraucht werden, muß ohne Zweisel die Wirkung eines tiesen Nachdenkens und einer langen Zeit gewesen sen; und man kann sie mit Necht unter die glücklichste Bestrebungen der menschlichen Ersindungskraft rechnen. Wenn aber bende einmal ganz ersunden, und ganz bestannt

ber Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 189

fannt find, fo fann es faum einen langern Unterricht, als ben von einigen Wochen fosten, um irgend einem Singling die Urt zu zeigen und aufs vollständigfte zu erflaren. wie die Instrumente gebraucht und die Maschinen verfer= tigt werben muffen. Bielleicht ware ben manchem ber Unterricht einiger Tage schon binreichend. Ben gemeinen handwerfern mare ers gewifi. 3mar bie Geschicklichfeit ber Sand fann auch ben gemeinen Sandwerfern ohne viele Uebung und lange Erfahrung nicht erlangt werben. Allein, ein Jungling wurde fich viel fleifiger und aufmerkfamer üben, wenn er gleich vom Unfange an, als ein Gefelle arbeitete, nach Maafgabe ber wenigen Urbeit, Die er verfertigen fonnte, bezahlt murbe, und feiner Seits bagegen bie Materialien bezahlete, Die er burch Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit bisweilen verderbte. Huf biefe Urt wurde feine Erziehung gemeiniglich zuberlaffiger, und allezeit weniger langweilig und fostbar fenn. Der Meifter wurde zwar baben ben gangen Urbeitslohn des lehrlings auf fieben Jahr nach einander verlieren, ben er nun erfparet. Bielleicht wurde aber ber lehrling felber am Ende baben einbuffen. In einem fo leicht ju erlernenden Gewerbe wurde er mehrere Mitwerber haben; und wenn er gang ausgelernt batte, wurde fein Gefellenlohn weit geringer fenn, als er nun ift. Der namliche Unmachs ber Mitwerbung murbe zugleich ben Gewinn ber Meister, und den Urbeitslohn ber Gefellen vermindern. Die Sandthierungen, Runftgewerbe, Bunfte, wurden Allein, bas Publifum insgesammt baben einbuffen. wurde baben gewinnen; weil alle Runft - oder handwertsarbeiten alsbenn weit wohlfeiler zu Markt famen.

Um dieser Erniedrigung des Preifies, und folglich des Arbeitslohns und des Gewinnstes, durch die Einschran-

funa iener freuen Mitwerbung, welche fie unfehlbar berabfeben murben, vorzubengen, find alle Rorporationen, und die meisten Korporationsgesete eingeführet worden. 11m eine Innung oder Bunft einzuführen, bedurfte man vor Alters in vielen europäischen landern feine andere Autoritat, als ber Stadt ibre, worinn fie eingeführt murbe. Zwar in England wurde auch eine fonigliche Charter ba-Allein, Diefes Vorrecht scheinet eber in ber au erfordert. Abficht, von ben Unterthanen Geld zu erpreffen, als jum Schuße ber allgemeinen Frenheit gegen bergleichen unterbruckende Monopolien, ber Krone vorbehalten worben ju Muf Bezahlung einer Geldbuffe an ben Ronig, fenn. scheinet die Charter insgemein ohne Schwieriafeit ertheilet worden ju fenn: und wenn irgend eine besondere Rlaffe von handwerfern ober Rramern es magte, ohne eine fonigliche Charter, als eine Innung zu verfahren, fo murben bergleichen fogenannte falsche Gilben beshalb nicht allezeit ihrer angemaßten Zunftbothmäßigfeit beraubt, fonbern fie mußten dem Ronig jahrlich eine Geldbufe fur die Erlaubnif, ihre angemaßte Vorrechte auszuüben, besahlen. Die unmittelbare Aufficht über alle Innungen, und über die Rebengefeße, die sie für gut finden mochten, zu ihrer eigenen Regierung einzuführen, fam ber Stadt ju, worinn sie eingeführet waren: und alle Bucht und Ordnung, worinn fie gehalten wurden, rubrete gemeiniglich nicht vom Konig, fondern von jener größern Korporation her, wovon diese Untergeordneten nur so viele Theile ober Glieber maren.

Die Regierung der inforporirten Städte war ganz in den Händen der Kauf= und Handwerksleute: und einer jeden besondern Klasse unter ihnen lag augenscheinlich vieles daran, daß der Markt mit ihrer eigenen besondern Art

Indu=

ber Nationalreichthumer, 1 Buch. 10 Sauptft. 191

Industrie nicht überflußig verfeben werben mochte; ober · wirflich, baf fie ibn allezeit nicht zulänglich bamit verfeben, behalten mochten. Rebe Rlaffe war begierig, bie au biefem Ende bienliche Berordnungen einzuführen; und wenn man ihr bieses erlaubte, willigte sie auch gerne ein, daß jede andere Rlaffe das namliche thun mochte. gleichen Berordnungen zufolge mufite zwar jede Rlaffe bie Wagren, welche fie von jeder andern Zunft innerhalb ter Stadt bedurfte, etwas theurer taufen, als fie folche fonft batte faufen konnen. Dahingegen waren fie aber auch in ben Stand gefest, ibre eigenen Waaren um eben fo viel theurer zu verkaufen: in fo ferne lief es eigentlich auf Cinerlen hinaus; und im Gewerbe ber verschiedenen Bunfte innerhalb ber Stadt, mit einander, bufte feine berfelben burch biefe Berordnungen etwas ein. Allein, ben ihrem Gewerbhandel mit bem lande gewannen fie alle baburch febr viel: und in biefem handel mit bem lande bestehet bas gange Gewerbe, bas jede Stadt ernahrt und bereichert.

Jede Stadt ziehet ihren ganzen Unterhalt, und die sämmtliche Materialien ihrer Industrie, aus dem Lande. Sie bezahlet sie vornehmlich auf zweyerlen Arten; Erstzlich, indem sie einen Theil jener rohen Materialien verarbeitet ins Land zurücksendet: und in diesem Falle wird ihr Preiß durch den Lohn der Handwerksleute, und den Gewinn ihrer Meister, erhöhet. Zweytens, indem sie einen Theil sowohl vom rohen als verarbeiteten Produkte, entweder anderer Länder, oder entlegener Theile des nämlichen Landes, die in die Stadt waren eingeführet worden, aufs Land sendet: und auch in diesem Falle wird der ursprüngzliche Preiß dieser Güter, durch die Landz oder Seefracht, und durch die Gewinnste der Kaussente, auf deren Rechzung durch die Gewinnste der Kaussente, auf deren Rechzung

nung folche geschehn, erhobet. Im Gewinnfte am Erften von biefen benben Sandelszweigen, beffehet ber Bortheil, ben bie Stadt aus ihren Manufafturen giebet; ber Gewinnst am Zwenten, macht ben Bortheil ihres einbeimischen und ausländischen Handels aus. Im tohne ber Urbeiter und in ben Gewinnften ihrer verschiebenen Meis ffer, beftehet ber gange Erwerb an benben. Rolalich bienet jede Berordnung, welche biefen Arbeitslohn und biefe Gewinnste hoher fteigert, als fie fonft fenn wurden, bagu, bie Stadt in den Stand ju fegen, baß fie mit einer geringern Quantitat ihrer Urbeit das Produkt einer großern Quantitat landlicher Arbeit erfaufen fann. Dergleichen Berordnungen geben also ben Banbels = und Bandwerfsleuten in ber Stadt einen Bortheil über die Landeigner, Pachter und Relbbauleute; und zerftoren jene naturliche Gleichheit, welche fonft im wechfelfeitigen Gewerbe zwischen ihnen ftatt finden murde. Das gange jahrliche Produft ber Urbeit wird iahrlich zwischen biesen zween verschiebenen Standen von Leuten vertheilt. Bermoge biefer Berordnungen wird ein arofferer Theil babon ben Ginwohnern ber Stabte, und ein fleinerer ben Bewohnern bes landes gegeben, als ihnen fonst zu Theil werden murbe.

Der Preiß, ben die Stadt wirklich für die jährlich eingeführten Lebensmittel und Materialien bezahlet, ist die Quantität Manufakturen und anderer Güter, die jährlich von ihr ausgeführet werden. Je theurer diese letztern verkauft werden, besto wohlseiler werden jene eingekauft; um desto vortheilhafter wird die Industrie der Stadt, und desto weniger vortheilhaft wird der Landleute ihre.

Daß die in Städten getriebene Gewerbe und Indufirie, in ganz Europa, vortheilhafter sind, als die landliche, davon konnen wir uns, auch ohne uns in einige ge-

nauere

der Nationalreichthumer. I Buch. 16 Hauptst. 1931

nauere Rechnungen einzulassen, durch eine sehr einfache und handgreistiche Anmerkung überzeugen. In jedem Lande in Europa sinden wir wenigstens hundert Leute, die, von einem geringen Anfange an, durch Handlung und Manusakturen, die städtische Industrie, ein großes Verzundgen erworden haben, gegen Sinen, der sich durch den Feldbau, den Andau roher Produkte, oder durch die ländzliche Industrie, bereichert hat. Folglich muß in jener Lage, in Städten, die Industrie besser belohnt, der Arzbeitslohn und die Gewinnste an den Kapitalien müssen ausgenscheinlich größer senn, als in dieser Lage auf dem Lande. Nun aber suchen Kapitalien und Arbeit natürlicher Weise das vortheilhafteste Gewerbe. Natürlicher Weise den sieh daher, so viel möglich, in die Städte, und verlassen das Land.

Da Die Einwohner einer Stadt benfammen wohnen, fo tonnen fie fich leicht mit einander verbinden. Huch find fogar bie geringfte Bandwerter, in irgend einem ober bem andern Plage, gunftig geworden; und wo fie auch nie= mals junftig geworben find, herrschen boch ber Innungsgeift, die Giferfucht gegen Fremblinge, Die Abneigung, Lehrlinge anzunehmen, und das Geheimniß ihrer Runft andern mitzutheilen, burchgehends in benfelben, und lebe ren fie oft durch fremmillige Werabredungen und Berbine; dungen jener frenen Mitwerbung vorzubeugen, die fie durch; feine Rebengefege verhindern tonnen. Diejenige Gewerbe, womit fich nur wenige Leute beschäfftigen, gerathen am leichteften in bergleichen Berbindungen. Fur bie beftandige Urbeit von Gintaufend Spinnern, Webern zc. find viela leicht nur ein halb Dugend Wollenfammer nothig. Durch ihre Berbindung, feine lehrlinge anzunehmen, fonnen fie nicht nur bie gange Arbeit fich felber zueignen, fonbern, auch Sm. Mat. Reichthum, I. B.

auch die ganze Manufaktur in eine sklavische Abhängigkeit von sich segen, und ihren Arbeitslohn weit höher skeigern, als ihnen der Natur ihrer Arbeit nach sonst gebührete.

Die Landleute leben in entlegenen Dertern gerftreuet, und fonnen fich baber nicht leichtlich mit einander verbinden. Sie find nicht nur niemals junftig geworben, fondern ber Innungs- ober Zunftgeift hat auch niemals unter ihnen geherricht. Die hat man einige lebrzeit zur Erlernung bes Feldbaues, bes großen Gewerbes auf bem lande, für nothig gehalten. Und boch giebt es, nachft ben Wiffen-Schaften und schonen Runften, vielleicht fein Gewerbe, bas eine fo mannichfaltige Renntnif und Erfahrung erforberte, als ber Felbbau. Die ungablige Bucher, welche man in allen Sprachen barüber geschrieben hat, fonnen uns überzeugen, daß man unter ben weifeften und gelehrteften Bolfern ben Felbbau niemals fur eine fehr leicht zu erlernende Sache angesehen hat. Und aus allen Diefen Buchern wurben wir umfonft jene Renntniß feiner mannichfaltigen und verwickelten Geschäffte lernen wollen, die auch ber gemeine Pachter ju besigen pfleget; so verächtlich auch die sehr verachtliche Berfaffer einiger biefer Bucher von gemeinen Landleuten fprechen mogen. Singegen giebt es fchwerlich irgend ein gemeines handwert, beffen fammtliche Werrichtungen man nicht so vollständig und beutlich in einigen wenigen Seiten erflaren tonnte, als Borte, mit Rupfern erlautert, fie erklaren fonnen. In ber Geschichte ber Kunste und Handwerke, die jest von der franzosischen Alfademie ber Wiffenschaften berausgegeben werden, find manche berfelben schon auf diese Urt erklaret. ferbem erfordert auch bie Aufficht über Berrichtungen, welche mit jeder Beranderung des Wetters, sowohl als auf viele andere Zufalle verandert werden muffen, weit

der Nationalreichthumer, 1 Buch. 10 Hauptst. 195

mehrere Beurtheilungsfraft und Vorsichtigkeit, als die Aufsicht über Handwerksgeschäffte, die allezeit ganz, oder

bennahe Einerlen find.

Micht nur die Runst des Landwirths, die allgemeine Aufficht über die Feldgeschäffte, sondern auch viele niedrigere Zweige des Keldbaues erfordern weit mehrere Kunft und Erfahrenheit, als bie meisten handwertsgeschäffte. Derjenige, ber Gifen ober Rupfer verarbeitet, arbeitet mit Bertzeugen und an Materialien, beren Natur immer gang, ober bennahe Einerlen ift. Derjenige bingegen, ber bas Relb mit Ochsen ober Pferben pfluget, arbeitet mit Werfzeugen, beren Gefundheit, Starfe, und Matur, in verschiedenen Gelegenheiten febr verschieden find. Huch ift die Beschaffenheit ber Materialien, bie er bearbeitet, eben fo veranderlich, als der Werkzeuge ibre, mit benen er arbeitet, und bende muffen febr vorsichtig und vernünftig behandelt werben. Den gemeinen Bauers. mann halt man zwar insgemein fur erzbumm und uns wissend: allein, an iener Beurtheilungsfraft und Vorfichtigkeit fehlet es ihm felten. Zum gefelligen Umgange ift er zwar weniger gewohnt, als ber handwerksmann, ber in einer Stadt wohnt. Huch find feine Stimme und Sprache für Diejenige, Die ihrer nicht gewohnt find, rauber, und weniger verftanblich. Da er aber eine größere Mannichfaltigfeit von Gegenstanden zu betrachten pfleget, fo ift er an Verstand gemeiniglich bem handwerksmann weit überlegen, beffen gange Aufmerksamkeit von Morgen an bis in die Nacht fich mit der Verrichtung eines ober zwoer fehr einfachen Operationen zu beschäfftigen Wie fehr die niedrigften Stanbe unter ben pfleget. landleuten ben niedrigen Standen in ben Standen wirt. lich am Berftande überlegen find, weiß ein jeber, ben feine Geschäffte M 2

Geschäffte ober Neubegierbe zu vielem Umgange mit diesen benderlen keuten angetrieben haben. Auch soll in China und Indostan, sowohl der Nang als der kohn der Feldarbeiter höher senn, als der meisten Handwerksleute und Manufakturisten ihre. Vermuthlich wurden sie es allenthalben senn, wenn Zunstgesetze und der Innungs oder Zunstgeist es nicht verbinderten.

Allein, der Borgug, den die ffabtische Industrie in gang Europa vor der landlichen genießt, rühret nicht blos bon Korporationen und ihren Gefegen ber. auch noch von vielen andern Berordnungen unterfrust. Die hohe Bolle und Abgaben, welche auf ausländische Manufafturen, und alle von fremben Raufleuten eingeführte Baaren gelegt werben, zielen insgesammt auf ben nam-Rorporationsverordnungen feken bie lichen Endzweck. Einwohner ber Stabte in ben Stand, ihre Dreifie ju fteigern, ohne von ber frenen Mitwerbung ihrer eigenen Landsleute einigen Abbruch befürchten zu durfen. Diefe andern Berordnungen schuben fie eben fo zuverläßig gegen. Die Mitwerbung der Auslander. Die von diesen bender-Ien Berordnungen veranlaßte bobe Preife muffen am Ende allenthalben von den Landeignern, Landwirthen und Feldarbeitern bezahlet werden, welche fich ber Ginführung folcher Monopolien felten widerfest haben. Insgemein find fie weber geneigt, noch geschickt, sich in Berbindungen einzulaffen; und bas Befchren und bie Sophifferenen ber Raufleute und Manufakturisten überreden fie leichtlich. ber Eigennuß eines Theiles, und zwar eines untergeordneten Theiles ber Gefellschaft fen bas allgemeine Intereffe bes gangen Staates.

In Grosbritannien scheinet ber Vorzug der städz tischen vor der ländlichen Industrie, vormals noch größer

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 197

gemefen zu fenn, als er nun ift. Der Lohn ber Felbars beit kommt jest ber Manufakturarbeit ihrem, und ber Gewinn am Kapitale, bas auf ben Feldbau angewendet wird, bem Gewinn an Handels - und Manufakturfapitalien naber, als er mabrend bem verwichenen Jahrhundert, und im Unfange bes jesigen, ihnen fam. Diefe Ber= anderung fann man für die nothwendige, obwohl fehr langfame Folge ber außerordentlichen Aufmunterung anseben, die der städtischen Industrie gegeben worden ift. Die in berfelben angehäufte Ravitalien werben mit ber Beit so groß, baf man sie nicht mehr mit bem vorigen Gewinnste auf die ihnen eigene Industrie anwenden fann. Diefe Industrie bat, wie jede andere, ihre Grangen: und durch Wermehrung der Mitwerber muß der Unwachs der Rapitalien nothwendig ben Gewinn vermindern. Merminderung des Gewinnstes in Stadten treibt bie Ravitalien aufs Land hinaus, wo fie mehrere Felbarbeiter erforbern, und badurch ihren lohn erhöhen. Alsbenn vers breitet er fich gleichsam über bas land, wird auf landwirthschaft verwendet, und jum Theil dem lande wieder erstattet, auf bessen Rosten er großentheils ursprünglich in ber Stadt war erworben worben. Daß in gang Europa Die größten Berbefferungen in ber Landwirthschaft folchen urfprunglich in ben Stabten angehauften und endlich überfließenden Kapitalien benzumeffen find, will ich mich bernach bemuben zu zeigen; und zugleich zu beweifen, baff. ohnerachtet einige lander durch biefen Weg ziemlich reich geworden find, er boch an fich felbst nothwendig langfam, unficher, ungabligen Zufällen und hinderniffen ausgefest, und in jeber Rückficht, ber Ordnung ber Natur und ber Bernunft juwider ift. Die Intereffen, Borurtheile, Befeke und Gebrauche, wodurch er veranlagt worden ift, M 3

will ich im dritten und vierten Buche dieser Untersuchung mich bestreben, aufs vollständigste und deutlichste au erklären.

Jandwerksverwandte kommen selten, auch nur zum Zeitvertreibe und zur Belustigung, zusammen, ohne daß ihr Gespräche zulest auf eine Zusammenrottirung wider das Publikum, oder irgend einen Kunstgriff, die Preiße zu steigern, hinausliese. Zwar kann man solchen Zusammenkunsten durch kein Gesetz vorbeugen, das man entweder vollziehen, oder das sich mit Frenheit und Gerechtigkeit vertragen könnte. Ohnerachtet aber das Gesetz Prossessions und Handwerksleute nicht hindern kann, sich bissweilen zu versammeln; so sollte es doch wenigstens derzgleichen Versammlungen nicht erleichtern; noch vielwenisger aber sie gar nothwendig machen.

Eine Verordnung, welche alle keute von der nämlischen Profession oder Handwerk in einer Stadt verpflichtet, ihre Namen und Wohnungen in ein öffentliches Register zu verzeichnen, erleichtert dergleichen Zusammenkunfte. Es verbindet keute mit einander, die sonst vielleicht einander nie bekannt geworden wären, und giebt einem zeden Professions oder Handwerksverwandten die Unweisung, wo er einen jeden andern Zunstverwandten sinden kann.

Eine Verordnung, welche Zunftverwandte berechtigt, zur Versorgung ihrer Armen, ihrer Kranken, ihrer Wittwen und Waisen, sich selber Bensteuren aufzuslegen, giebt ihnen ein gemeinschaftliches Interesse zu verwalten, und macht badurch bergleichen Versammlungen nothwendig.

Eine Inkorporation oder Innung macht sie aber nicht nur nothwendig, sondern auch das Verfahren der mehreren Zahl ihrer Mitglieder für die ganze Zunft verbindend.

In



der Nationalreichthumer. 1 Buch. 10 Hauptst. 199

In einem frenen Gewerbe kann eine kräftige Verbindung nur durch die einmuthige Einwilligung eines jeden unter ihren Mitgliedern eingeführet werden, und nicht länger dauren, als so lange jedes einzelne Mitglied derfelben im nämlichen Entschlusse beharret. Die Mehrheit der Mitzglieder einer Zunft hingegen kann ein Nebengesetz mit den erforderlichen Strafen abkassen, das die Mitwerbung auf eine wirksamere und dauerhaftere Urt, als irgend eine fremvillige Zusammenverbindung, einschränkt.

Der Borwand, baf Innungen gur beffern Bermaltung ber handwerks = und Zunftgeschäffte nothig fenn, ift gang ungegrundet. Ein Arbeiter wird eigentlich nicht burch feine Bunft, fondern burch feine Runden, im Zaume Die Furcht, ihre Rundschaft zu verlieren, halt ihn vom Betruge und ben Wirfungen feiner Nachlafigfeit ab. Gine ausschließende Innung muß die Rraft biefer Bucht nothwendig schwächen. Alsbenn muß man fich einer besondern Ungahl Arbeiter bedienen, fie mogen fich nun wohl ober schlecht betragen. Gben besmegen finbet man in vielen großen Stabten, felbft in einigen von ben nothwendigsten Gewerben, feine erträgliche Arbeits-Will man seine Urbeit noch einigermaßen wohl leute. verfertigt miffen, fo muß man fie in ben Borftabten verfertigen laffen, wo die Arbeitsleute fein ausschliefendes Worrecht haben, und sich auf nichts, als ihren guten Namen verlaffen konnen; und alsbenn mag man ihre Urbeit insgeheim, fo gut man fann, in die Stadt practiciren.

Durch das Einschränken der Mitwerbung in einigen Gewerben auf eine kleinere Unzahl, als sich sonst darein würde eingelassen haben, veranlaßt also die europäische Polizen eine sehr beträchtliche Ungleichheit im Ganzen der

N 4 Vor=

Bor = und Nachtheile der verschiedenen Unwendungen der Urbeit und Kapitalien.

Bweytens, dadurch, daß die europäische Polizen die Mitwerbung in einigen Gewerben größer macht, als sie sonst natürlicher Weise senn würde, veranlaßt sie eine andere Ungleichheit, von einer andern Art im Ganzen der Vor- und Nachtheile der verschiedenen Unwendungen der Arbeit und Kapitalien.

Man hat es für etwas fo wichtiges angesehen, baß eine hinlangliche Ungahl junger Leute zu gewissen Lebensarten erzogen werden follten, bag bald bas Publifum, und bald die Frommigkeit von Privatstiftern viele Jahrgelber, Stipendien, Frentische zc. ju biefer Absicht geftiftet haben, Die weit mehrere Leute zu folchen Lebensar= ten reizen, als fonst barein sich einlaffen konnten. In ber ganzen Christenheit wird vermuthlich die Erziehung ber mehreften Beiftlichen auf diese Urt bezahlt. wenige unter ihnen ftudiren gang auf ihre eigene Roften. Folglich wird die langwierige und kostbare Erziehung bererjenigen, die gang auf ihre eigene Roften ftubiren, ihnen nicht immer eine verhaltnißmäßige Belohnung gewähren: weil fich unter ber Beiftlichkeit gar zu viele leute finden, Die, um irgend ein Umt zu erhalten, fich mit einer weit geringern Belohnung begnugen, als worzu ihre Erziehung ihnen sonft ein Recht wurde gegeben haben: und so nimmt bas Mitwerben ber Mermern ben Reichen bie Bergutung ihrer aufgewandten Zeit und Roften. Dhne Zweifel wurde es etwas unanftanbiges fenn, wenn man einen Bifar ober einen Raplan mit irgend einem gemeinen handwerksgefellen vergleichen wollte. Allein, ber Gold eines Difars ober eines Raplans (in England) laft fich febr schicklich mit bem Urbeitelohn eines Taglohners vergleichen. Gie

der Nationalreichthumer, I Buch. 10 Hauptst. 201

werben insgefammt fur ihre Urbeit bem Vertrage gemäß bezahlt, ben fie mit ihren jeberfeitigen Borgefesten ober Berren fchließen. Bis in die gwote Salfte bes viergebnten Sahrhunderts machten funf Mart, die ohngefahr fo viel Gilber, als geben Pfund Sterling unseres jegigen Gelbes enthielten, in England ben gewöhnlichen Gold eines Bifars ober befoldeten Pfarrers aus; wie wir folchen in ben Defreten ber verschiebenen Nationalfirchenversammlungen angefest finden. Wahrend bem namlichen Zeit= raume wurden vier Pence bes Tags, welche die namliche Quantitat Gilbers enthielten, als ein Schilling zu unfern Beiten, fur ben lohn eines Maurermeifters, und bren Pence bes Tages (nach unferem jegigen Gelbe neun Pence) für ben lohn eines Maurergefellen angefest. Gefest bemnach, diese Sandwerksleute hatten bas gange Jahr über beständig Arbeit gehabt, fo mare ihr lohn weit hoher gewefen, als ber Gold bes Wifars. Gefest, ber Maurer= meister ware Ein Drittheil bes Jahres außer Urbeit gewefen, fo wurde fein tohn boch bes Wifars feinem noch immer vollkommen gleich gewefen fenn. Bermoge bes awolften Statuts ber Roniginn Unne, im awolften hauptftude, wird verordnet: "Da wegen Mangels an binalanglicher Belohnung und Berforgung für landpriefter, "die Pfarren in vielen Dertern schlecht beforgt worden wagren, so wurde ber jederseitige Bischof hiermit bevollmachtigt, unter feiner eigenen Sand und Giegel einen "gewiffen hinlanglichen Gehalt, nicht mehr als funfzig, "und nicht weniger als zwanzig Pfunde des Jahres aus-"Jufeben." Dermalen halt man vierzig Pfunde bes Jahres für einen febr guten Gehalt für einen Bifar; und biefer Parliamentsafte ohnerachtet, giebt es viele Vifariate, Die des Jahres nicht einmal zwanzig Pfunde ordentlichen M 5 Gehalts

Behalts genießen. Bu London giebt es Schuftergefellen. Die des Jahres vierzig Pfunde verdienen; und überhaupt erwirbt in diefer hauptstadt schwerlich ein fleifiger Sandwerksgeselle nicht mehr als zwanzig Pfunde des Jahres. Diefe lettere Summe überfteigt in ber That ben gewohnlichen Lohn gemeiner Laglobner in vielen Dertern auf bem Lande nicht einmal. Go oft bas Gefes es verfucht hat, ben Arbeitslohn zu bestimmen, bat es folden eber zu erniedrigen. als zu erhöhen gefucht. In vielen Belegenheiten hingegen hat bas Gefeg es versucht, die Pfarrherren zu nothigen. ibren Vifaren etwas mehr als ben elenben Unterhalt gu geben, womit biefe Bifare fich allenfalls felber begnugen wollten. Und in benden Fallen scheinet bas Gefete gleich febr fruchtlos gewesen zu fenn. Die hat es ben Gehalt ber Vifaren fo weit erhoben, ober ben Urbeitslohn ber Bandwerksgesellen so weit herabsehen konnen, als es sich's vorgeset hatte: weil es niemals weder die einen hat verbindern konnen, ihrer durftigen Umftande und ber Menge ihrer Mitwerber wegen, weniger als bas Gefet für fie bestimmt hatte, anzunehmen, noch die andern hat abhalten fonnen, in Betracht ber Mitwerbung unter ben Meiftern, die fich von ihrer Urbeit Gewinn oder Vergnugen verfprathen, fich mehr, als bas Gefes erlaubte, bezahlen zu laffen.

Die reiche Pfrunden und andere geiftliche Burden er= balten die Beiftlichkeit in Unfeben, fo fummerlich auch einige von ihren niedrigern Gliedern leben muffen. Die biefem Stande erwiefene Chrerbietung vergutet auch fei= nen armften Mitgliedern einigermaßen die Durftigfeit ihrer Befoldung. In England, und in allen fatholifchen Landern ift wirflich die Lotterie des geiftlichen Standes weit vortheilhalfter als nothig ware. Das Benspiel der schot= tischen,

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 203

tischen, ber genfer, und mancher andern protestantischen Kirchen, kann uns überzeugen, daß ben einem so ehrwürdigen Stande, worzu man die nöthige Erziehung so leicht erhalten kann, die Hoffnung weit mäßigerer Besolvungen schon eine hinlängliche Unzahl gelehrter, gesitteter und verehrungswürdiger Männer in den geistlichen Stand locken kann.

Würde in den Professionen, worinn es keine Pfründen giebt, z. E. der Rechts = und der Arznengelehrtheit, eine eben so große Menge Leute auf öffentliche Kosten erzogen, so würde die Mitwerdung bald so groß werden, daß sie ihren Erwerd an Geld sehr vermindern würde. Alsdenn dürste es schwerlich jemand der Mühe werth sinden, seinen Sohn auf seine eigene Kosten die Rechte oder die Arznenstunst studien zu lassen. Alsdenn würden sie ganz denjenigen überlassen werden, die auf solchen öffentlichen Stistungen wären erzogen worden; deren Menge und Dürstigseit sie gemeiniglich nöthigen würden, sich mit einer sehr elenden Belohnung zu begnügen, wodurch die jest so angeschenen Rechts = und Arznengelehrtheit sehr erniedrigt werden würden.

Jenes durftige Geschlecht, das man Gelehrte, (in besonderem Verstande,) zu nennen pflegt, besindet sich meisstens in der Lage, worein Rechts= und Arznengelehrte im eben erwähnten Falle vermuthlich gerathen wurden. Alsenthalben in Europa haben die meisten unter ihnen die Gottesgelehrtheit studiret, sind aber durch verschiedene Urssachen an der Uebernehmung eines geistlichen Amtes verhindert worden. Sie haben daher gemeiniglich auf öffentliche Rosten studiret, und ihre Zahl ist allenthalben so groß, daß der Lohn ihrer Arbeit insgemein auf eine sehr elende Rleinigkeit herabsinkt.

Wor

Bor ber Erfindung der Buchdruckerfunft bestund bas einzige Geschäffte, woburch ein folcher Gelehrter mit feinen Rabigfeiten und Ginfichten etwas erwerben fonnte, im Umte eines öffentlichen lehrers, ober in ber Mittheilung ber nublichen ober angenehmen Ginfichten, die er felber erworben hatte, an andere. Und gewiß ist dieß noch jest ein angeseheneres, nuslicheres, und insgemein auch ein einträglicheres Gewerbe, als bas Bucherschreiben für einen Buchhandler, bas burch bie Erfindung ber Buchbruckerkunft veranlaßt worden ift. Die Zeit und Stubien, das Genie, die Ginficht und Aufmerkfamkeit, die zu einem vorzüglichen lehrer ber Wiffenschaften erforbert werben, fommen benjenigen, welche die größte Unwalbe ober Merste bedürfen, wenigstens gleich. Allein, ber gewöhnliche lohn eines großen lehres stehet in keiner Proportion mit ber Belohnung eines vorzüglichen Rechtsgelebrten ober Urztes; weil viele burftige leute, die auf offentliche Roften ftudirt haben, fich in die Profession bes einen brangen, babingegen bie benbe andere Professionen mit febr wenigen Leuten beschweret find, die nicht auf ihre eigene Roften ftubiret haben. Und boch murbe bie gewohnliche Belohnung öffentlicher und Privatlehrer, fo gering fie auch nun scheinet, ohne Zweifel noch weit geringer werben, wenn fie auch jene noch burftigere Belehrten. Die um Brod fchreiben, noch zu Mitwerbern hatten. Bor ber Erfindung der Buchdruckerfunft scheinen ein Studente und ein Bettler bennahe Synonime gewesen zu fenn. Bor derfelben Zeit scheinen die verschiedenen Borfteber der Unis verfitaten ihren Studenten oft Erlaubnif zu Betteln gegeben zu haben.

Vor Alters, ehe noch bergleichen milbe Stiftungen zur Erziehung und zum Studiren durftiger Kinder vorhanden

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 205

handen waren, fcheinet die Belohnung großer lehrer weit wichtiger gewesen zu senn, als sie nun ift. Mokrates wirft in seiner Rebe wiber die Sophisten ben bamaligen Lehrern ihre Inconsistenz vor. "Gie thun, fagt er, ihren Schulern bie berrlichfte Berheifungen; fie verfpreochen fie zu lebren, wie fie weife, glucklich, und tugends "baft fenn follen; und fur einen fo wichtigen Dienft bedingen fie fich ben elenden tohn von vier oder funf Mina aus. Die lehrer ber Weisheit, fahrt er fort, follten pficherlich felber weife fenn; wollte aber irgend jemand ein pfolches Gut um einen folchen Preif verfaufen, fo murbe man ihn gewiß für einen Thoren anfehen." Geine 216= ficht ift bier gewiß nicht, ben Lohn zu vergrößern; und wir tonnen überzeugt fenn, baß berfelbe nicht geringer war, als er ihn angiebt. Bier Mina waren fo viel als. brengeben Pfimbe, feche Schillinge und acht Pence; Funf Mina fo viel ale fechzehen Pfunde, brenzehen Schillinge und vier Pence. Folglich muß etwas nichts geringeres, als die großte von diefen benben Gummen bamals ben berühmtesten lehrern zu Athen gemeiniglich bezahlt worden fenn. Mofrates felber forberte jeben Mina, ober bren und drenftig Pfunde, feche Schillinge und acht Pence von jedem feiner Buborer. Alls er ju Athen lehrete, foll er Einhundert Buborer gehabt haben. Dieß halte ich fur Die Bahl, Die er auf Ginmal lehrete, ober, Die Gin Cola legium befuchten: und biefe Bahl wird in einer fo großen Stadt, für einen fo berühmten lehrer, ber noch bagu bie damalige Lieblingswiffenschaft, die Rebefunft, lehrete, nicht zu groß scheinen. Folglich muß er mit jedem Cole legio Eintaufend Mina, ober brentaufend brenhundert und bren und brenfig Pfunde, feche Schillinge, acht Pence Sterling verdient haben. Huch fagt Plutarch in einer anderfi

andern Stelle, baß Eintaufend Mina fein Dibactron, ober gewöhnliches honorarium gewesen fen. Bu ben bamaligen Zeiten scheinen auch viele andere berühmte lebrer große Reichthumer erworben ju haben. Gorgias schenkte bem belphischen Tempel feine eigene Bilbfaule in maffivem Golbe. Bermuthlich burfen wir uns eben nicht einbilden, fie fen in lebensgroffe gewefen. Geine lebens. art, sowohl als die bes Hippias und Protagoras, zween anderer damals berühmter lehrer, wird vom Plato als bis zur Ausschweifung prachtig geschilbert. Plato felber foll ziemlich fostbar gelebt haben. Nachbem Uristoteles bes Alexanders lehrer gewesen, und wie durchgehends jus gestanden wird, sowohl von Allerandern felber, als bessen Bater Philipp, auf eine bochft frengebige Urt belohnt worden war, hielte er es boch noch der Muhe werth, nach Athen zuruck zu fehren, und feine Collegien bafelbit aufs neue wieder anzufangen. Bermuthlich waren bamals die lehrer der Wiffenschaften noch nicht so häufig und gemein, als sie ein oder zwen Jahrhunderte nachher wurden; da die Mitwerbung vermuthlich, fowohl die Belohnung ihrer Urbeit als die Chrerbietung für ihre Perfcnen, einigermaßen vermindert haben mag. Doch fcheinet es, baf die beruhmteften unter ihnen allezeit in weit großerem Unfehen geftanden haben, als was irgend einige lebrer beut zu Tage genießen. Die Athenienser schickten Carneaden, ben Afademifer, und Diogenes, ben Stoifer, in einer feverlichen Gefanbichaft nach Rom: und ohnerachtet ihre Stadt damals schon viel von ihrer ehemaligen Grofe verlohren hatte, fo war fie doch immer noch eine unabhängige und ansehnliche Republik. Ueberbem war Carneades ein gebohrner Babylonier; und ba niemals ein Volk Fremdlinge von feinen öffentlichen Hemtern

ber Nationalreichthumer, I Buch. 10 Hauptst. 207

Uemtern eifersüchtiger ausgeschlossen hat, als die Uthenienser; so mussen sie eine außerordentlich große Ehrerbietung für Carneaden gehegt haben.

Dem Publifum aber ist diese Ungleichheit (des Lohnes und Unsehens der Lehrer in alten und neuern Zeiten) übershaupt vielleicht eher vortheilhaft, als schädlich. Sie kann zwar die Prosession eines öffentlichen Lehrers etwas erniedrigen; allein, die Wohlfeilheit des Studirens ist gewiß ein Vortheil, der diese kleine Veschwerlichkeit weit überwiegt. Auch würde das Publikum einen noch größern Nußen daraus ziehen, wenn jene Schulen und Collegien, worinn die Jugend erzogen wird, auf eine vernünstigere Urt eingerichtet wären, als sie dermalen in den meisten europäischen Ländern eingerichtet sind.

Drittens, durch Verhinderung des freyen Umlaufs der Arbeit und Kapitalien sowohl von einer Anwendung zur andern, als von einem Orte zum andern, veranlaßt die europäische Polizen eine sehr beschwerliche Ungleichsheit im Ganzen der Vor- und Nachtheile ihrer verschies

benen Unwendungen.

Die Parliamentsakte wegen ber lehrjahre hindert den frenen Umlauf der Arbeit von einem Geschäffte zum ansbern, auch am nämlichen Orte. Die ausschließende Prisvilegien der Korporationen hindern diesen Umlauf von einem Orte zum andern, auch in Einerlen Gewerbe.

Oft ereignet sich's, daß zur namlichen Zeit, da die Arbeitsleute in Einer Manufaktur einen hohen lohn genießen, die Arbeiter in einer andern Manufaktur sich mit ihrem kummerlichen lebensunterhalte begnügen mussen. Die eine Manufaktur blühet, und erfordert daher immer mehrere Arbeiter. Die andere geräth in Abnahme, und kann immer mehrere von ihren Arbeitern entbehren.

Diese

Diese bende Manufakturen konnen sich oft in ber namlichen Stadt, und bisweilen in dem namlichen Theile derfelben befinden, und demobnerachtet einander nicht die geringfte Bulfe leiften. In einem Falle fann bie Parliamentsafte wegen der Lehrjahre: im andern, sowohl diese Ufte, als die ausschließende Rorporation, sie baran ver-Und boch find in vielen verschiedenen Manuhindern. fakturen die Geschäffte einander so abnlich, daß die Urbeitsleute ihre Handwerker oft mit einander leichtlich vertauschen konnten, wenn solche ungereinte Gesege es ihnen Die plane leinewand = und die plane nicht verwehreten. Seibenweberen find z. E. fast gang Ginerlen. Die plane Wollen = Tuchweberen ift zwar etwas verschieden; allein, ber Unterschied ift so geringe, daß ein leinewand. ober ein Seibenweber in febr wenigen Tagen ein ziemlich guter Judmeber werden konnte. Sollte bemnach irgend eine pon biefen dren Sauptmanufakturen in Abnahme gerathen, to fonnten die Urbeitsleute in einer von den benden andern, bie in einem blubenderen Zustand ware, eine Zuflucht fin= ben: und alsbenn wurde ihr Arbeitslohn weber in der blubenden Manufaktur zu boch steigen, noch in der abnehmenden zu tief fallen. Zwar ift die leinewandmanufaktur, vermoge einer besondern Ufte, jedermann offen: da man fich aber im größten Theile bes landes nicht febr barauf leget, fo fann fie ben Urbeitern anderer verfallender Manufakturen feine allgemeine Zuflucht gewähren; benn allenthalben, wo die Ufte wegen ber lebrjahre flatt findet, haben diese Arbeiter feine andere Wahl übrig, als daß fie entweber ihrem Kirchspiel, als Urme, zur laft fallen, ober als gemeine Taglohner arbeiten, worzu fie, ihrer angenom= menen Gewohnheit wegen, viel weniger taugen, als zu ergend einer Manufakturarbeit, Die ihrer eigenen einigermaßen

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 209

maßen abnlich ware. Daber entschließen sie sich gemeisnielich, dem Kirchspiele zur Last zu fallen.

Alles, was den freyen Umlauf der Arbeit von einem Gewerbe jum andern hemmet, das hemmet auch den fremden Umlauf des Kapitals: weil die Quantität des Kapitals, das man auf irgend eine Art von Gewerben verwenden kann, sehr von der Quantität Arbeit abhängt, die man dazu gebrauchen kann. Doch sind die Korporationsgeseige dem freyen Umlause des Kapitals von einem Orte zum andern, weniger hinderlich, als sie dem Umlause der Arbeit sind. Allenthalben kann ein reicher Kausmann viel leichter das Recht erhalten, in einer inforporirten Stadt Handlung zu treiben, als ein armer Handwerksmann die Erlaubniß erhalten kann, sein Handwerksmann die Erlaubniß erhalten kann, sein Handwerk in der

felben zu treiben.

Die Sinderniffe, welche bergleichen Stadtgefeße ober Rechte bem fregen Umlaufe ber Arbeit in ben Weg legen, trift man vermuthlich in ganz Europa an. bernif, fo ihm die Gefete wegen ber Werforgung ber Ur. men in den Weg legen, ift, so viel ich weiß, nur Eng= Iand eigen. Diefes Sinbernif beftehet in ber Schwierigfeit, die ein Urmer findet, in irgend einem Rirchspiele außer bemjenigen, worzu er gehoret, sich niederlaffen, ober auch nur fein Gewerbe treiben zu durfen. Rorporationsgesege hindern nur den fregen Umlauf der handwerks. und Manufakturarbeit: bahingegen bie Schwierigkeit, fich irgendwo niederlaffen zu burfen, auch die Circulation ge= meiner Zaglohnerarbeit hindert. Da nun diefe Unordnung vielleicht die größte unter allen Unordnungen in der englandischen Polizen ift, so burfte sichs wohl ber Muhe lohnen, von ihrem Ursprunge, Unwachse, und jesigen Bustande einige umftandlichere Nachricht zu geben.

Sm. 17at. Reichthum. I. B.

2

2115

Als die Armen, durch die Zerstöhrung der Klöster, der Almosen, die sie vorher darinn empstengen, beraubt worden waren, wurde, nach einigen andern fruchtlosen Versuchen sie zu versorgen, durch die dren und vierzigste Akte Elisabeths, im zwenten Hauptslücke, verordnet, daß jedes Kirchspiel zur Versorgung seiner eigenen Armen verpstichtet senn sollte; und daß jährlich Armenpsteger ernennet werden sollten, welche, mit Zuziehung der Kirchenvorsseher, die zu diesem Endzweck nöthige Summen durch eine Kirchspielsteuer erheben sollten.

Durch diefes Statut ward also jedes Rirchspiel schlechterdings zur Verforgung feiner eigenen Urmen verpflichtet. Daraus entstund bemnach eine ziemlich erhebliche Frage: Wer die Armen eines jeden Kirchspiels eigentlich waren? Rach einigen Veranderungen wurde biefe Grage endlich durch die drenzehente und vierzehente Ufte Karls bes Zwenten entschieden; und verordnet, baf ein vierzigtagiger, ungeftoreter Aufenthalt irgend jemanden eine Dieberlaffung ober Benmath in irgend einem Rirchfpiele er= werben follte: innerhalb biefer vierzig Tage aber fellten zween Friedensrichter, auf einige von den Rirchenvorftebern oder Urmenpflegern des Kirchfpiels angebrachte Klage berechtigt fenn, irgend einen neuen Einwohner nach bemjenigen Rirchspiele zu schicken, worinn er zulegt eine rechtmäßige Benmath gehabt batte; wofern er nicht entweder geben Pfunde jahrlicher Rente werths gemiethet hatte, ober aur Sicherheit des Kirchspiels, worinn er fich alsbenn befande, eine Burgschaft leiften fonnte, welche von ben benben Friedensrichtern für hinlanglich erfannt murbe.

Diesem Statute nach sollen einige Betrügerenen verübt worden senn. Kirchspielsvorsteher sollen bisweilen ihre eigenen Urmen bestochen haben, insgeheim in ein an-

beres

der Nationalreichthumer. 1Buch. 10 Hauptft. 211

deres Kirchspiel zu ziehen, sich vierzig Tage lang darinn verssteckt zu halten, dadurch eine Heymath darinn zu erlangen, und auf diese Urt das Kirchspiel, worzu sie eigentlich gehöreten, ihrer sernern Bersorgung zu überheben. Durch die Erste Utte Jakob des Zwegten wurde demnach verordenet, daß der zur Erwerbung einer Heymath ersorderte vierzigtägige ungestörte Ausenthalt nur von der Zeit an gerechnet werden sollte, worinn der Urme einem von den Kirchenvorstehern oder Ausseige von seiner Wohnung und der Anzahl seiner Familie eingehändigt hätte.

Allein, die Kirchspielsvorsteher scheinen nicht immer gegen ihr eigenes Kirchspiel ehrlicher gewesen zu seyn, als sie gegen andere Kirchspiele gewesen waren. Disweilen nahmen sie zwar die Anzeige an, aber keine gehörige Maaßregeln, und ließen also Fremdlinge sich in ihr Kirchspiel eindrängen. Da man nun glaubte, daß einem jeden Einwohner eines Kirchspiels daran gelegen wäre, zu verhüten, daß es nicht mit dergleichen fremden Armen beschweret würde; so wurde durch die dritte Afre Wilhelms des Dritten serner verordnet, daß der vierzigtägige Ausenthalt nur von der öffentlichen Ankündigung einer solchen schristlichen Anzeige des Sonntags in der Kirche sogleich nach dem Gottesdienste an sollte berechnet werden.

"Ben allem bem, sagt Doctor Burn, diese Art "Niederlassung durch einen vierzigtägigen Ausenthalt nach "einer schriftlichen Anzeige, wird sehr selten erlangt. "Diese Akten zielen nicht sowohl darauf, armen keuten zu "Niederlassungen oder Heymathen zu verhelsen, als zu "verhüten, daß keiner sich unvermerkt in ein Kirchspiel "einschleichen möge: denn durch die Anzeige wird das "Kirchspiel nur genöthigt, den Armen sortzuschaffen. Befindet fich aber ein Urmer in folden Umftanden, baff man zweifeln muß, ob er wirflich fortgeschafft werben "barf ober nicht, fo wird er burch die Unzeige bas Rirchfpiel gentweder nothigen, ihm ohne Widerspruch eine Rieberlaffung barinn zu erlauben, indem es ihn vierzig Tage lang da bleiben ließe; ober das Recht, ihn fortzuschaffen,

"gerichtlich entscheiben zu laffen."

Diefes Statut machte es bemnach fur einen armen Mann fast ganz unmöglich, auf die alte Urt, durch einen vierzigtägigen Aufenthalt, eine neue Senmath ju erlan-Damit es aber boch nicht scheinen mochte, als follte gen. es gemeine Leute eines Rirchfpiels schlechterbings von einer rubigen Niederlaffung in einem anbern Rirchfpiele ausschließen, so wies es vier andere Mittel an, wodurch fie, ohne einige eingehandigte Unzeige ober Verfundigung berfelben, fich niederlaffen fonnten. Das Erfte mar, menn ihnen Kirchspielsfteuern aufgelegt, und biefelbe von ihnen bezahlt wurden; bas Zwente, wenn fie zu einem jahrli= chen Rirchfpielsbienfte erwählet murben, und benfelben ein Jahr lang befleibeten; bas Dritte, wenn fie im Rirch= fpiele ein handwert lerneten; bas Wierte, wenn fie ein Stahr lang barinn zu einem Dienfte gemiethet wurden, und bas gange Jahr lang im namlichen Dienfte blieben.

Durch die zwen erffern Mittel fann niemand anders eine Henmath erwerben, als durch die offentliche Einwilligung bes ganzen Kirchspiels, bas die Folgen zu wohl einfiebet, als daß es irgend einen neuen Unfommling, ber fich blos von feiner Urbeit nahret, entweder burch bas Auflegen ber Rirchspielssteuern, ober burch Erwählung beffelben zu einem Rirchfpielsbienfte aufnehmen follte.

Durch die zwen lettere Mittel fann fein verhepratheter Mann eine Seymath gewinnen. Gin Lehrjunge ift

felten



ber Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 213

felten verhenrathet; und es ist ausdrücklich verordnet, daß fein verhenratheter Dienstbote burch einen jahrigen Dienst eine Benmath erwerben folle. Die vornehmfte Wirfung. welche die Verordnung, daß man burch Dienen eine Nieberlaffung follte erwerben konnen, hervorgebracht hat, war, baf ber alte Gebrauch, Dienftboten auf ein Jahr zu miethen, großentheils abgeschafft wurde. Dief war in England etwas so gewöhnliches, daß noch jest, so oft man fich über keine bestimmte Zeit verglichen hat, die englische Rechte fich babin erflaren, baß ein Dienstbote auf ein Sahr gemiethet fen. Allein, Berrichaften find nicht immer Willens, ihren Dienstboten baburch, baf fie biefelbe auf ein Jahr miethen, eine Benmath zu verschaffen: und Dienstboten find nicht immer Willens, fich auf ein Jahr zu verdingen; weil jede lekte Niederlaffung alle vorbergehende aufhebt, und sie dadurch ihre ursprüngliche Henmath, oder ihr Burgerrecht in ihren Geburtsortern. ben Wohnungen ihrer Meltern und Unverwandten, einbuffen wurden.

Rein unabhängiger Taglöhner ober Handwerksmann wird durch lehrzeit oder Dienst jemals eine neue Heymath, vermöge dieses Geseses, erlangen. Wenn daher ein solether seinen Fleiß in ein neues Rirchspiel brachte, so lies er, so gesund und arbeitsam er auch seyn mochte, Gesahr, nach dem eigensimnigen Belieben irgend eines Rirchenvorssehers, von dannen weggeschickt zu werden, wenn er nicht entweder des Jahres zehen Pfunde Werths pachtete, welches jemand, der blos von seiner Handarbeit sich nähret, nicht thun konnte; oder wenn er zur Sicherheit des Rirchspiels nicht eine, nach dem Urtheile zweper Friedensrichter, hinlängliche Bürgschaft geben konnte. Zwar ist es ganz und gar ihrem eigenen Gutdünken überlassen, was für eine

Burgschaft sie fordern sollen. Sie können aber doch schwerlich weniger als drenßig Pfunde fordern, weil das Geses werordnet, daß auch der Ankauf eines Frenguts (Freeshold's) von drenßig Pfunden Werths, niemand ein Bürgerrecht erwerben solle, weil es zur Sicherheit des Kirchsspiels noch nicht hinreiche. Nun ist aber dieses eine Bürgsschaft, die ein Mann, der sich mit seiner Handarbeit näheret, schwerlich geben kann; und oft fordert das Kirchspiel eine noch viel größere.

Um nun den freven Umlauf der Arbeit, den diese verfchiedene Statuten bennahe gang aufgehoben hatten, einis germaßen wiederum berguftellen, verfiel man auf den Ginfall von Certificaten. Durch die achte und neunte Ufte Wilhelms bes Dritten, murbe verordnet, bag, wenn jemand ein Certificat vom Rirchspiele, worinn er zulegt rechtmäßig angefessen gewesen mare, von den Rirchenvorstebern und Urmenpflegern unterschrieben, und von zween Friedensrichtern genehmiget, brachte, jedes andere Rirchspiel verbunden senn follte, ihn aufzunehmen; aledenn follte man ihn nicht einer bloßen Wahrscheinlichkeit wegen, daß er dem Rirchspiele zur laft fallen durfte, fondern nur alsbenn, wenn er bem Kirchspiele wirflich zur Last fiele. fortschicken burfen; und alsbenn sollte das Rirchspiel, welches ihm bas Certificat gegeben hatte, verbunden fenn, fowohl die Rosten seines Unterhalts, als seiner Uebersenbung, zu bezahlen. Und um bem Rirchspiele, worinn ein Mann mit einem folchen Certificat fich aufhalten wollte. die vollständigste Sicherheit zu gewähren, murde noch ferner verordnet, daß er burch feinerlen Mittel ein Burgerrecht daselbst erlangen follte, ausgenommen, wenn er ent. weder jährlich zehen Pfunde Werths pachtete, oder auf feine eigene Rosten einen jahrlichen Rirchspielsbienst ein Jahr

ber Nationalreichthumer. I Buch. 10 Sauptst. 215

Jahr lang versähe; folglich sollte er weber durch Unzeige, noch durch Dienen, noch durch Lehrzeit, noch durch Bezahlung von Kirchspielsssteuern ein Bürgerrecht erhalten. Auch wurde durch die zwölfte Afte der Königinn Anne, im ersten Statut, im achtzehenten Hauptstücke, noch ferzuer verordnet, daß weder die Dienstboten, noch die Lehrziungen eines Mannes, der ein solches Certificat hätte, im Kirchspiele, worinn er mit einem solchen Certificate wohenete, einiges Bürgerrecht erlangen sollten.

Wieferne Diefer Ginfall Die frene Circulation ber Ur= beit, welche die vorhergehende Statuten ganglich aufgehoben hatten, wiederum bergestellt habe, tonnen wir aus folgender febr vernünftigen Unmerfung des Doctor Burn's feben. "Man fiebet leicht ein, fagt er, baß es viele gute "Grunde giebt, warum man von Leuten, die fich in ir-"gend einem Orte eben niederlaffen wollen, Certificate for= "bert: bamit, namlich leute, Die fich vermoge folcher "Certificate baselbst aufhalten, weder durch lehrzeit, noch "Dienst, noch burch Unzeigen, noch burch Bezahlung , von Rirchfpielsfteuren, bas Burgerrecht erhalten; bamit fie weber ihren lehrjungen, noch Dienstboten, bas "Burgerrecht verschaffen tonnen; bamit man, wenn fie , bem Rirchfpiele zur Laft fallen, zuverläßig miffe, wohin , man fie zu schicken habe; bamit bem Rirchspiele bie Ule-"berfendungskoften und ber einstweilige Unterhalt bezahlt "werden; und bamit, falls bergleichen arme Fremdlinge "erfranken, und nicht fortgeschickt werden konnen, bas Rirchfpiel, welches ihnen bas Certificat ertheilte, fie ernabren muffe. Alles bieß fann nur vermittelft eines "Certificats geschehen. Die namliche Grunde find aber ,auch eben fo bundig, um ein Rirchfpiel von ber Erthei-Jung folcher Certificate in gewöhnlichen Fallen abzuhalten: 04 "benn

"denn fehr mahrscheinlicher Weise wird es leute, Die bergleichen Certificate erhalten, und noch bazu in schlechteren Umftanden, wieder befommen." merkung scheint also zu lehren, daß das Rirchspiel, worinn ein Urmer fich niederlaffen will, allezeit auf ein folches Certificat bringen foll; baß aber bas Rirchspiel, welches er verlaffen will, ihm febr felten eines geben follte. "Diese Berordnung in Unfebung ber Certificate," fagt ber namliche fehr verftandige Verfaffer, "ift beswegen et-, was febr hartes, weil fie einem Rirchfpielsbeamten bie Bewalt giebt, einen armen Menschen auf Zeit lebens "gleichfam gefangen zu halten; so beschwerlich es auch für "ibn fenn mag, beftåndig an dem Orte ju bleiben, wo er "bas Ungluck gehabt bat, eine fogenannte Benmath zu "erlangen, ober fo viele Vortheile er auch von einem an-"berwärtigen Aufenthalte fich versprechen mochte."

Ohnerachtet ein Certificat eigentlich fein Zeugniß bes Wohlverhaltens in fich begreift, und weiter nichts bezeugt, als daß die Person zum Kirchspiele gehore, zu welchem sie wirklich gehöret: so ist es doch gang der Willkuhr der Rirchspielsbeamten überlaffen, ob fie ein folches Certificat ertheilen wollen ober nicht. Ginmal, fagt Doctor Burn, fuchte man um einen Befehl an, um die Rirchenvorsteher zur Ertheilung eines folchen Certificats zu nothigen: allein, die königliche Bank (King's Bench) schlug das Verlangen, als einen febr feltfamen Berfuch, ab.

Der febr ungleiche Urbeitspreiß, ben wir in England oft in Dertern ber namlichen Gegend finden, rubret vermuthlich vom Hinderniffe ber, welches das Gefet wegen ber Niederlaffung einem armen Manne in ben Weg legt, ber ohne ein Certificat mit seiner Industrie aus einem Rirch= spiele in ein anderes ziehen wollte. Ein unverhepratheter

Mann,

ber Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptst. 217

Mann, ber gefund und arbeitsam ift, mag zwar bisweilen ohne ein Certificat gedulbet werden; allein, ein Mann mit einer Frau und Kindern, der es verfuchen wollte, ohne ein Certificat in ein anderes Rirchspiel zu ziehen, wurde gewiß fast allenthalben fortgeschickt werden; und follte ber ledige Mann sich nachber verhenrathen, so wurde auch er gemeiniglich fortgeschafft werben. Daber fann ber Ueberfluß von Urbeitsleuten in einem Kirchspiele bem Mangel in einem andern nicht allezeit abhelfen; wie in Schott= land, und vermuthlich in allen andern landern, gefchies het, wo man fich ohne Schwierigfeit allenthalben nieber-In folchen landern fann der Arbeitslohn in laffen fann. ber Wegend einer großen Stadt, ober, wo man fonft außerordentlich viele Urbeitsleute bedarf, bisweilen ein wenig bober freigen, und in Proportion ber Entfernung von folchen Gegenben allmablig wieder abnehmen, bis er jur gemeinen Proportion bes landes herabfinft: allein, wir finden niemals jene plogliche und unbegreifliche Unterschiede im Arbeitslohne benachbarter Plage, Die wir bisweilen in England antreffen, wo es einem armen Mann oft fchwerer fallt, aus ben Grangen eines Rirchspiels, als uber ei= nen Urm ber Gee, ober über bobe Bebirge, Diefe naturliche Grangen, ju ziehen, die in andern landern im Ur= beitslohn einen fehr merflichen Unterschied machen.

Einen Mann, der kein Verbrechen begangen hat, aus dem Kirchspiele, in welchem er wohnen will, fortzuschaffen, ist eine offenbare Verletzung der natürlichen Freybeit und Gerechtigkeit. Schon länger als ein ganzes Jahrhundert über hat aber das gemeine Volk in England, das sonst auf seine Freybeit so eifersüchtig ist, aber, wie gemeine Leute in den meisten andern Ländern, niemals recht begreift, worinn sie eigentlich bestehet, sich unter dieser

n 2

Unter-

Unterbrückung geschmieget, ohne auf die Abschaffung berfelben ju bringen. Und ohnerachtet auch verftandige Manner fich bisweilen über bas Gefet wegen ber Dieberlaffung beschweret haben; so hat es boch nie ein so allgemeines Murren unter bem Bolfe veranlaßt, als jenes über Die allgemeine Vollmachten*), Die zwar ohne Zweifel ein Mißbrauch waren, aber schwerlich jemals eine allgemeine Unterbrückung veranlaßt haben wurden. Bingegen getraue ich mir zu fagen, baß es faum einen armen Mann von vierzig Jahren in England giebt, ber in feinem Leben niemals durch diefes unüberlegte Gefet wegen ber Rieberlaffungen, auf eine bochft graufame Urt unterbruckt morben ware.

Ich will dieses lange Hauptstück mit ber Unmerkung beschließen, baß, ohnerachtet es vor Alters gebräuchlich gewesen ift, Unfangs burch allgemeine Gesete, Die fich über bas ganze Königreich erstrecken, und hernach burch befondere Berordnungen der Friedensrichter oder Obrigfeiten in jeder befondern Graffchaft, die Proportion Des Urbeitslohnes zu bestimmen, biefe bende Bebrauche nun ganz abgekommen find. "Nach ber Erfahrung von mehr "als vierhundert Jahren," fagt Doctor Burn, "ift es "endlich Zeit, daß man alle Bemuhungen aufgiebt, das, "was feiner eigenen Natur nach, feiner genauen und um-"ftåndlichen Ginschrantungen fabig ift, genauen und ftren-"gen Berordnungen zu unterwerfen. Denn follten alle "Arbeiter, die fich mit der namlichen Urt Urbeit beschafftigten,

^{*)} Bon Seiten ber Staatsfefretaire, jemand, ohne gehorige Unflage, auf bloffen Berbacht, baf er ein Ctaateverbrechen begangen habe, in Berhaft gu neh-Diefer Migbrauch murbe ben Gelegenheit bes befannten Willes abgeschaft.

der Nationalreichthimer. 1 Buch. 10 Hauptst. 219

"tigten, Einerlen Arbeitslohn empfangen, fo murbe fein "Wetteifer, fein erheblicher Wortheil fur Gefchicklichkeit

und Emfigfeit mehr fatt finden."

Jedoch versuchen es besondere Parliamentsakten noch bisweilen, in gewiffen Sandwerfen, und an befondern Plagen, ben Arbeitslohn ju bestimmen. Go verbietet, 3. E. Die achte Ufte George bes Dritten, ben schwerer Strafe, allen Meisterschneibern zu Condon, und funf englische Meilen weit rings um London, mehr als zween Schillinge und achthalb Pence bes Tags zu geben, und ibren Gesellen, mehr als so viel anzunehmen, ausgenommen im Falle einer allgemeinen Trauer. Go oft bie Regierung es versucht, Die Zwistigkeiten zwischen Meistern und ihren Arbeitsleuten zu schlichten, boret fie immer ben Rath ber Meifter an. Ift bennach die Verordnung ben Urbeitsleuten gunftig, fo ift fie allezeit gerecht und billig: begunftigt fie aber die Meifter, fo ift fie bisweilen unbillig. So ift bas Gefes, welches die Meister in manchen ver-Schiedenen Gewerben verbindet, ihre Arbeitsleute in baa= rem Gelbe, und nicht in Waaren zu bezahlen, gang billig und gerecht. Es legt ben Meiftern feine wirfliche Beschwerlichkeit auf. Es nothigt sie nur, ben namlichen Werth an Geld zu bezahlen, ben fie fonst vorgaben an Waaren zu bezahlen, aber nicht allezeit wirklich barinn be-Dief Gefete begunftigt die Urbeitsleute. zahleten. Die achte Ufte Georgs des Dritten hingegen begunftigt Die Meifter. Wenn Meifter fich mit einander verbinden, um ben Urbeitslohn ihrer leute zu erniedrigen, fo fchließen fie gemeiniglich einen gebeimen Vertrag mit einander, ben einer gewiffen Strafe, nicht mehr als einen gewiffen bestimmten tohn zu bezahlen. Wollten die Arbeitsleute fich bagegen in eine abnliche Verbindung mit einander einlaffen,

laffen , ben einer gewiffen Strafe , nicht weniger als einen gewiffen gefesten tohn anzunehmen; fo murbe bas Wefes fie febr firenge bafur beftrafen: und mare bas Gefes unparthenisch, so wurde es die Meister auf die namliche Urt behandlen. Run aber schärft bie achte Ufte Georgs bes Dritten burch ein Gefes die namliche Berordnung ein. welche die Meifter bisweilen burch bergleichen Zusammen. rottirungen einführen wollen. Die Rlage ber Schneibergesellen, daß sie die geschickteften und fleifigsten ben gemeinsten Urbeitern gleich mache, scheint vollfommen ge= grundet zu fenn.

Bor Ulters pflegte man es auch zu verfuchen, die Gewinnste ber Rauf = und anderen Handelsleute durch festge= feste Proportionen der Preife fowohl ber lebensmittel, als anderer Baaren, obrigfeitlich ju bestimmen. Meines Wiffens ift die Bestimmung bes Brodpreifes ber einzige Ueberbleibsel bieses ehemaligen Gebrauchs. 2Bo bas Beckerhandwerf gunftig ift, mag es vielleicht rathfam fenn, ben Preif des vornehmften und nothwendigften lebensmittels obrigfeitlich zu bestimmen. 2Bo es aber nicht gunftig ift, wird die Mitwerbung um Runden, ben Brodpreif weit beffer bestimmen, als irgend eine obrigfeitliche Berordnung. Das Berfahren ben ber Bestimmung bes Brodpreifies, welches burch die Ein und brenfigfte Ufte Georgs bes Zwenten eingeführet wurde, fonnte, wegen eines Mangels im Gefege, in Schottland nicht ftatt finden; weil die Bollziehung biefer Verordnung vom Umte eines Marktschreibers abhieng, bergleichen es in Schott= land nicht giebt. Diefem Mangel im Gefege wurde erft in der britten Ufte Georgs des Dritten abgeholfen. Die Ermangelung einer obrigkeitlichen Bestimmung bes Brodpreifies verurfachte feinen merklichen Nachtheil; und

der Nationalreichthumer. I Buch. 10 Hauptit. 221

die Einführung derselben hat in den wenigen Dertern, wo sie noch zur Zeit statt gefunden hat, keinen merklichen Vortheil nach sich gezogen. Und doch giebt es in den meisten Städten in Schottland eine Beckerzunft, die sich ausschließende Rechte anmaßt, wiewohl dieselbe eben nicht sehr scharf gehandhabt werden.

Auf die Proportion zwischen den verschiedenen Vershältnissen des Arbeitslohnes, und des Gewinnstes, in den verschiedenen Amwendungen der Arbeit und des Kapitals, scheinen die Reichthümer oder Armuth, der aufblühende, stillstehende, oder abnehmende Zustand der Gesellschaft, wie bereits angemerkt worden ist, keinen erheblichen Einfluß zu haben. Solche Revolutionen in der öffentlichen Wohlfarth wirken zwar auf die allgemeinen Proportionen des Arbeitslohnes und des Gewinnstes; sie mussen aber endlich in allen verschiedenen Gewerden Einerlen Wirkung auf sie haben. Die Proportion zwischen ihnen muß demnach die nämliche bleiben, und kann, wenigstens eine geraume Zeit über, durch dergleichen Revolutionen, schwerlich verändert werden.

